

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ec5c8ecb-fbca-3808-a230-9517e288e68b>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 485 StPO - Datenverarbeitung für Zwecke der Vorgangsverwaltung

<sup>1</sup>Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe dürfen personenbezogene Daten in Dateisystemen verarbeiten, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. <sup>2</sup>Eine Nutzung für die in [§ 483](#) bezeichneten Zwecke ist zulässig. <sup>3</sup>Eine Nutzung für die in [§ 484](#) bezeichneten Zwecke ist zulässig, soweit die Speicherung auch nach dieser Vorschrift zulässig wäre. <sup>4</sup>[§ 483 Absatz 1 Satz 2](#) und [Absatz 3](#) ist entsprechend anwendbar.

